

Stabilitätsgesetz 2020

Steuerliche Neuerungen für Privatpersonen

Im Folgenden gebe ich einen kurzen Überblick auf die wichtigsten Neuigkeiten.

Steuerbonus 50 % und 65 %

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen 65 % und jener für Wiedergewinnungsarbeiten 50 % wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Für den Einbau von Fenstern und Türen, von Sonnenschutzvorrichtungen und von Biomasse-Heizungsanlagen wurde der Steuerbonus von 65 % auf 50 % reduziert.

Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wird ebenfalls bis Ende 2020 verlängert. Er kann nur in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden, die ab 1. Jänner 2019 begonnen wurden. Die Ausgabenhöhe bleibt unverändert bei 10.000 €.

Steuerbonus 36% für Arbeiten an Gärten, Terrassen, Grünanlagen

Der Steuerbonus für Arbeiten an Gärten, Terrassen und Grünanlagen wird um ein Jahr verlängert. Der Steuerbonus kann beispielsweise für Arbeiten auf Außenflächen von Wohngebäuden, die Neugestaltung und Pflege von Gärten, Projektierung und Einbau von Bewässerungssystemen verwendet werden.

Die maximale Ausgabenhöhe liegt bei 5.000 €. Der Steuerabsetzbetrag beträgt 36 % der getätigten Ausgaben.

Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade

Der neue Steuerbonus kann für Instandhaltungen und Sanierungen von Gebäudefassaden genutzt werden.

Der Steuerbonus beträgt 90 % auf die getätigten Ausgaben. Es gibt keinen Maximalbetrag. Er wird auf 10 Jahre aufgeteilt und in der Steuererklärung verrechnet.

Voraussetzung ist, dass sich das Gebäude laut urbanistischer Einordnung in der Zone A

(historischer Kern) und B der Ortschaften befindet.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Die Aufwertung von Baugrundstücken und Beteiligungen wird wieder neu aufgelegt.

Die Aufwertung betrifft die zum 01. Januar 2020 im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und nicht quotierten Beteiligungen.

Innerhalb 30. Juni 2020 muss eine beedete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer im Ausmaß von 11 % bezahlt werden.

Einheitssteuer „cedolare secca“ auf Wohnungen

Die Anwendung der Ersatzsteuer „cedolare secca“ für begünstigte Mietverträge (3+2) in Gemeinden mit angespannter Wohnsituation (z.B. Lana, Meran, Bozen) in Höhe von 10 % wird für 2020 verlängert.

Einheitssteuer „cedolare secca“ auf gewerbliche Mieten

Die Möglichkeit gewerbliche Mietverträge mit der Einheitssteuer „cedolare secca“ zu besteuern, wurde abgeschafft.

„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige

Der Kultur-Gutschein in Höhe von 500 € wird für alle italienischen und EU-Staatsbürger, die im Jahr 2019 ihren 18. Geburtstag feiern und in Italien ihren Wohnsitz haben, verlängert. Mit diesem Gutschein (Card) können Bücher und E-Books gekauft, Eintritte für Museen, Kinos, Theater, Galerien, Nationalparke und sonstige kulturelle Veranstaltungen bezahlt werden sowie für den Besuch von Musik-, Theater- und Fremdsprachkursen benutzt werden.

Rückverfolgbare Zahlungen bei Absetzbeträgen

Damit Spesen in der Steuererklärung absetzbar sind, müssen diese ab 2020 mittels Bank, Post, Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden.

Ausgenommen sind der Ankauf von Medikamenten sowie Dienstleistungen, die von öffentlichen/privaten Strukturen (z.B. Krankenhäuser) erbracht werden und bei der Sanitätseinheit akkreditiert sind.

Staffelung der Absetzbeträge an Einkommen

Die Absetzbeträge in der Steuererklärung werden ab 2020 aufgrund des Einkommens gestaffelt:

- Bis zu einem Einkommen von 120.000 € können die gesamten absetzbaren Spesen geltend gemacht werden;
- Bei einem Einkommen von 120.000 € - 240.000 € werden die Absetzbeträge anteilmäßig abgeschrieben;
- Bei einem Einkommen von über 240.000 € können die Absetzbeträge nicht geltend gemacht werden.

Arztspesen sowie Hypothekarzinsen für den Bau/Kauf der Erstwohnung sind von dieser Staffelung nicht betroffen und können gänzlich geltend gemacht werden.

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it
Tel. 0473 550329